

Übersicht zur 14. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021 gültig bis 14. Juli 2021

	Inzidenz unter 35
Rehasport im Freien	<p>Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> kontaktfrei im Freien regulär in einer Gruppe mit 15 Teilnehmenden + 1 Übungsleiter/in bzw. in Herzsportgruppen 20 Teilnehmende + 1 Übungsleiter/in Abstand 1,50 m <p>Testpflicht*</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>keine</u> Testpflicht für Teilnehmende und Übungsleiter/in
Rehasport in geschlossenen Räumen	<p>Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen mit 15 Teilnehmenden bzw. 20 Teilnehmende in Herzsportgruppen zzgl. Übungsleiter/in Abstand 1,50 m <p>Testpflicht*</p> <ul style="list-style-type: none"> Testpflicht für alle Teilnehmenden und Übungsleiter/in (Ausnahme Genesene- und Geimpfte, Kinder bis 18 Jahre)
Gesundheitssport/ Mitgliedersport (ohne Verordnung) im Freien	<p>Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> im Freien als Kontaktsport <p>Testpflicht*</p> <ul style="list-style-type: none"> Testpflicht für alle Teilnehmenden und Übungsleiter/in (Ausnahme Genesene- und Geimpfte, Kinder bis 18 Jahre)
Gesundheitssport/ Mitgliedersport (ohne Verordnung) in geschlossenen Räumen	<p>Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> Kurse, z. B. Yoga- und andere Präventionskurse ohne Vorgabe einer Gruppengröße Abstand 1,50 m <p>Testpflicht*</p> <ul style="list-style-type: none"> Testpflicht für alle Teilnehmenden und Übungsleiter/in (Ausnahme Genesene- und Geimpfte, Kinder bis 18 Jahre)

***Wichtiger Hinweis zur Testpflicht:**

Weitere Lockerungen für den Sport regelt der § 16 „Verordnungsermächtigung“. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen von unter 35 **entfällt die Testpflicht** für den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach §11 Abs.1, 3 und 4 mit **Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.**

Da die Wirkung diese 10-Tage-Regel erst mit Veröffentlichung der Verordnung (16. Juni) beginnt, kann die Testpflicht bei Erfüllung der genannten Bedingungen **frühestens ab 27. Juni** entfallen. Liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über 35 gelten die vorherigen Regeln zur Testpflicht.